

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Kunst- und Medienwissenschaften*

(Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation)

Anlage 12

(Anlage 9 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 - 1062-24333-,
Bek. v. 06.12.1985 -1062-24333-, Nds. MBl. Nr. 5/1986
S. 105-106)

A. Hauptfach (1. oder 2. Hauptfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der sachliche und methodische Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Studien- und Prüfungsschwerpunkte nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden:

- Bildende Kunst/Kunstgeschichte (Geschichte der Malerei, Kunstgewerbe, Skulptur, Grafik vom Mittelalter bis heute; Geschichte und Probleme der Ästhetik, Methoden der Analyse visueller Wahrnehmung; Probleme der Vermittlung wie Museumspädagogik, Methoden außerschulischer Jugendarbeit oder vergleichbare Gebiete).
- Visuelle Medien (Film, Fernsehen, Lichtbildprojektion, Shows und theatralische Darbietungen, Puppenspiel, Buchillustration und deren Geschichte oder vergleichbare Gebiete).
- Gestaltete Umwelt/Produktkultur (Geschichte der Architektur, Städte- und Ensembleplanung, Design oder vergleichbare Gebiete).

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Vier Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu vier der Sachbereiche gemäß Abschn. III Buchst. b. Abweichend von Satz 1 kann ein Leistungsnachweis eine praktisch/methodische Übung (künstlerische oder eine Produktion mit einem visuellen Medium, z.B. Foto, Film, Video) sein, in der die Studentin/der Student nachweist, daß sie/er in der Lage ist, mit dem entsprechenden Apparat technisch und künstlerisch zu arbeiten.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

- a) Die Magisterarbeit wird in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten angefertigt. Das Thema muß zum Nachweis vertiefter Kenntnisse in 2 Sachbereichen gemäß Abschn. III Buchst. b geeignet sein.

- b) Weitere Prüfungsleistung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Prüfungsleistung für die Magisterprüfung im 2. Hauptfach gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 ist eine mündliche Prüfung in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten. In der mündlichen Prüfung werden Überblickkenntnisse sowie Kenntnisse zu historischen und methodischen Grundzügen des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation nachgewiesen, ferner vertiefte Kenntnisse in 2 Teilgebieten des gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunktes. Außerdem sind exemplarische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation an Hand eines der folgenden Sachbereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten nachzuweisen:

- Methoden (strukturalistische, materialistische, idealistische oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche der Kulturwissenschaft (ästhetische Objektivationen im Zusammenhang historischer Lebensformen).
- Methoden (Stilanalyse, Strukturanalyse, Ikonologie, Wiener Schule oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche (Malerei, Fotografie, Kunstgewerbe, Skulptur in Mittelalter, Renaissance, 19. Jahrhundert oder vergleichbaren Zeitabschnitten oder/und lokalen Schulen) der Kunstgeschichte.
- Methoden (quantitative, qualitative Inhaltsanalyse oder vergleichbare Methoden) und Gegenstandsbereiche der visuellen Medien oder der gebauten Umwelt/Produktkultur.
- Sozialgeschichte der Kultur und ihre historischen Bedingungen sowie gesellschaftliche Wirkungen.
- Praxis und Theorie der Ästhetik.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus drei weiterführenden Seminaren des Hauptstudiums im gemäß Abschn. 1 gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis (künstlerische oder apparative Produktion, Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt einschließlich seiner ästhetisch-praktischen Vermittlung.
3. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens 12 Tagen.

B. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der sachliche und methodische Grundkenntnisse in einem der Studien- und Prüfungsschwerpunkte gemäß Teil A Abschn. 1 nach

Wahl der Studentin/des Studenten sowie exemplarische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation in einem der Sachbereiche gemäß Teil A Abschn. III Buchst. b nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Zwei Leistungsnachweise (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat):

1. einer aus einer weiterführenden Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu einem der Studien- und Prüfungsschwerpunkte gemäß Teil A Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten;
2. einer aus einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums zu einem der Sachbereiche gemäß Teil A Abschn. III Buchst. b nach Wahl der Studentin/des Studenten.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der historische und methodische Grundkenntnisse des Faches Bildende Kunst/Visuelle Kommunikation sowie vertiefte Kenntnisse in einem Studien- und Prüfungsschwerpunkt gemäß Teil A Abschn. I nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Teil A Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis (künstlerische oder apparative Produktion, Referat oder Studienarbeit/Hausarbeit) aus einem weiteren weiterführenden Seminar des Hauptstudiums im gemäß Teil A Abschn. I gewählten Studien- und Prüfungsschwerpunkt einschließlich seiner ästhetisch-praktischen Vermittlung.
3. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens 6 Tagen.

Abschnitt II

*Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 15.2.2001 in Kraft.